

ZH_OBERGERICHT RT120030 vom 1. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120030

FR: ZH_OBERGERICHT RT120030 du 1 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120030 del 1 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 30. Januar 2012 (EB110645-K/U/br) erteilte die Vorinstanz dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B. _____ (Zahlungsbefehl vom 29. November 2011) gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid der Steuerrekurskommission III des Kantons Zürich definitive Rechtsöffnung für Fr. 359.– nebst Zins zu 5 % seit 7. Juli 2011, Fr. 33.– Zahlungsbefehlskosten sowie für die Kosten und Entschädigung des Urteils der Vorinstanz (Urk. 14 S. 5 Dispositivziffer 1). Dieses Urteil wurde von der Vorinstanz am 1. Februar 2012 versandt (vgl. Urk. 7 S. 6 und Urk. 8 2. Blatt) und vom Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) am 9. Februar 2012 in Empfang genommen (vgl. Urk. 12 1. Blatt).

E. 2

Mit fristgerechter Eingabe vom 20. Februar 2012 erhob der Beklagte Rekurs (recte: Beschwerde) gegen das Urteil vom 30. Januar 2012 mit dem Betreff: "Geschäfts- No.: EB 110645-KE/U (Erh. a.09.02.12)". Er beantragte dabei die Gutheissung seines Rechtsmittels und die Aufhebung des Urteils vom 30. Januar 2012, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der kantonalen Steuerrekurskommission III (Urk. 13).

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Auf die Begründung der Beschwerde im Einzelnen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

E. 4

a) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, dass das angefochtene Urteil vollumfänglich aktenwidrig, rechtswidrig, willkürlich, ungerechtfertigt und unhaltbar sei. Er führt dazu aus, dass er der kantonalen Steuerrekurskommission III am 24. Februar 2010 für diese Sache bereits nochmals eine Vorauszahlung von Fr. 600.– geleistet habe. Daher sei er nichts mehr schuldig. Zudem habe der Antragsteller bereits mit eingeschriebenem Brief vom 14. September 2011 nach Zürich an die kantonale Steuerrekurskommission die Sache zurückgezogen (Urk. 13).

- 3 - b) Aus der Rechnung Nr. ... des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2011 ist ersichtlich, dass der vom Beklagten geltend gemachte und auch tatsächlich geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.– verrechnet wurde, wobei eine Restforderung von Fr. 359.–, also die aktuelle Forderung, verblieben ist (vgl. Urk. 2/4, ferner Urk. 2/1 Dispositivziffer 2). Eine allfällige Zahlung von weiteren Fr. 600.– an den Kläger belegte der Beklagte vor Erstinstanz hingegen nicht. Sodann wurde der

Streitgegenstand "Staats- und Gemeindesteuern 2005" mit Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2011 durch einen Nichteintentsentscheid abgeschlossen (vgl. Urk. 2/3), weshalb der geltend gemachte Rückzug vom 14. September 2011 nicht mit der vorliegenden Forderung des Klägers in Verbindung stehen kann. Zudem wurde dieser Rückzug vor erster Instanz auch nicht belegt. c) Im Übrigen setzt sich der Beklagte in seiner Beschwerdeschrift nicht konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. So führt er auch nicht weiter aus, wieso der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aktenwidrig, rechtswidrig, willkürlich, ungerechtfertigt und unhaltbar sein soll. d) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Klägers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Mangels Umtrieben ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.